Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Einwohnergemeinde Brügg erlässt gestützt auf

- Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des kantonalen Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 sowie
- Art. 36 der Gemeindeordnung vom 16. Juni 2000

folgendes

Liegenschaftssteuerreglement (LStR)

(Reglement über die Liegenschaftssteuer)

Gegenstand

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Brügg erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug

Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen / Bussen

Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000.-- Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Inkrafttreten

Art. 5 [1] Dieses Reglement tritt am 31. Dezember 2001 in Kraft.

[2] Es hebt das Steuerreglement der Einwohnergemeinde Brügg vom 4. Mai 1973 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2001 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BRÜGG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

G. Weyermann *B. Heuer*

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Liegenschaftssteuerreglement (LStR) während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Amtsanzeiger vom 2. November 2001 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brügg, 21. Dezember 2001 Der Gemeindeschreiber:

B. Heuer